

**Signatur:** 2025.SR.0202

**Geschäftstyp:** Motion

**Erstunterzeichnende:** Lea Bill (GB), Dominik Fitze (SP), Judith Schenk (SP)

**Mitunterzeichnende:** Esther Meier, Anna Leissing, Mirjam Arn, Mirjam Läderach, Seraphine Iseli, Franziska Geiser, Katharina Gallizzi, Sarah Rubin, Ronja Rennenkampff, Nora Joos, Szabolcs Mihàlyi, Mehmet Özdemir, Sofia Fisch, Heline Genis, Dominique Hodel, Chandru Somasundaram, Nadine Aebischer, Johannes Wartenweiler, Lena Allenbach, Monique Iseli, Lukas Schnyder, Shasime Osmani, Raffael Joggi, Matteo Micieli, Tobias Sennhauser, David Böhner, Francesca Chukwunyere, Carola Christen, Michael Burkard, Cemal Özçelik

**Einrechiedatum:** 26. Juni 2025

## **Interfraktionelle Motion: Familiengärten in der Stadt Bern: Erhalten und Sichern (GB/JA! und SP/JUSO); Annahme als Richtlinie Punkte 1, 4 und 5; Ablehnung/Annahme als Postulat/Prüfungsbericht Punkte 2 und 3**

### **Auftrag**

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

1. Die voraussichtlich neu wegfallenden 158 Gärten sind an einem geeigneten Standort zu ersetzen. Dabei soll insbesondere auf Flächen zurückgegriffen werden, die bisher von der Bevölkerung kaum genutzt werden.
2. Es sind die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass die Stadt Bern mindestens 2000 Familiengärten anbieten kann. In erster Linie sollen dabei die neu angelegten Gartenareale bzw. Ersatzareale zukünftig als öffentlich zugängliche und vielfältig nutzbare Grünflächen im Sinne von «Kleingartenparks» weiterentwickelt werden.
3. Die Stadt prüft, wie sie in der baurechtlichen Grundordnung die planungsrechtliche Sicherung der heutigen Familiengartenareale sowie möglicher neue Nutzungsformen aufnehmen kann.
4. Die Stadt prüft, inwieweit heute landwirtschaftlich genutztes Land für Familiengärten genutzt werden kann, ob stadtnah gelegene Flächen der Nachbarsgemeinden längerfristig gepachtet werden können und ob Kanton und Burgergemeinde Land für Familiengärten zur Verfügung stellen können. Zudem prüft die Stadt, inwieweit Rasenflächen zwischen Wohnblöcken für Familiengärten genutzt werden können.
5. Der Bestand und die Entwicklung der Familiengärten ist auf der Website von Stadtgrün Bern aktuell auszuweisen.

### **Begründung**

Das Thema «Gärtner in der Stadt» hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Der individuelle Anbau von Nutz- und Zierpflanzen widerspiegelt die neue Sehnsucht danach, ländliche mit urbanen Lebensstilen zu verknüpfen sowie Natur und Landwirtschaft bewusst zu erleben. Familiengärten bedeuten Wohn- und Lebensqualität, Freizeit und Erholung, soziales Miteinander, aktive Aneignung und Mitgestaltung. Die Nachfrage nach innerstädtischen Familiengartenparzellen übersteigt das Angebot bei weitem; für verschiedene Areale bestehen lange Wartelisten. Und wir können davon ausgehen, dass die Nachfrage nach Gärten in der Stadt weiter steigen wird. Familiengärten bilden einen wesentlichen Teil der städtischen Grün- und Freiraumstruktur. Dieses Potenzial können die Gartenareale vor allem dann entfalten, wenn sie als öffentlich zugängliche und vielfältig nutzbare Grünflächen im Sinne von «Kleingartenparks» weiterentwickelt werden. Das bedingt, dass primär

die künftig neu angelegten Gärten bzw. Ersatzareale durchlässiger sind, besser in das bestehende Netz für Fussgängerinnen und Fussgänger integriert sind, mit öffentlich nutzbaren Gemeinschaftsflächen einen Mehrwert für die Nachbarschaft bieten und so ihren Beitrag zum Natur- und Arten- schutz leisten. In den Familiengärten wird heute naturnahe gegärtner. Familiengärten sind denn auch grüne Lungen in der Stadt, sie stärken die Biodiversität und tragen zur Klimaförderung bei. Doch der Nutzungsdruck auf die bestehenden Grün- und Freiräume steigt. Dies betrifft auch die Familiengartenareale, die als Teil der städtischen grünen Infrastruktur einen wichtigen Beitrag zur Grünraumversorgung leisten. Konkret ist der Familiengartenbestand in der Stadt Bern in den letzten 30 Jahren stark zurückgegangen, von 2325 zu 1904 Gärten. Das ist ein Rückgang von 421 Gärten oder rund 20%. Detailliert sieht das so aus:

Familiengartenbestand 1992 bis 2025				
	Areal	Aufhebung	Neuschaffung	Bestand
1992				2325
2002	Murtenstrasse	6		2319
2003	Grenzweg/ Weissenstein	51		2268
2003	Könizstrasse		43	2311
Ca.2006	Schlachthof	45		2266
2006	Schermenareal	220		2046
2008	Schwarzenburgstrasse	26		2020
2013	Könizstrasse		12	2032
2014	Mutachstrasse	117		1915
2023	Kleine Allmend		29	1944
2024	Ladenwand Schule	11		1933
2024	Ladenwand untern	29		1904
<b>Total</b>		<b>505</b>	<b>84</b>	<b>1904</b>

In den kommenden Jahren sollen nun weitere 158 Gärten aufgehoben werden:

Ca. 2028	Schermenareal	125		
Ca. 2030	Kleefeld Mädergut	33		
<b>Total</b>		<b>158</b>		

Der Kanton Basel-Stadt hat die Zeichen der Zeit erkannt. Dort müssen die Gemeinwesen auf der Basis des Gesetzes über Freizeitgärten vom 19. Dezember 2012 eine vorgegebene Mindestfläche an Freizeitgärten garantieren. In der Stadt Bern fehlen vergleichbare Schutzmassnahmen. Gebaut wird auch auf den in früheren Jahren noch als Ersatzflächen angedachten Böden. Der Raum innerhalb der Stadt Bern für neue Gartenanlagen ist knapp. Zudem stehen neue Areale häufig in Konkurrenz zu anderen Ansprüchen an den Boden wie z.B. Fussballplätze oder Aufenthaltsräume. Deshalb sind Gemeinderat und Stadtgärtner aufgefordert, neue Lösungen zu finden, welche keine Konkurrenz zu anderen Nutzungsansprüchen bieten und stattdessen Nutzungen verbinden. Ein schönes Beispiel hierfür ist das Pilotprojekt «Nachbarsgärten», bei dem in der Gäbelbach-Siedlung ein Teil der Rasenflächen zwischen den Wohnblöcken in Gemeinschaftsgärten umgewandelt wurde.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> <https://www.bernerzeitung.ch/bern-blockbewohner-sagen-abstandsgruen-den-kampf-an-698465282431>

## Antwort des Gemeinderats

Die Punkte 1, 4 und 5 der vorliegenden Motion betreffen Bereiche, die in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Diesen Punkten kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidverantwortung beim Gemeinderat.

Der Gemeinderat ist sich der grossen Bedeutung der Familiengärten und ihrer vielfältigen Funktionen für die Bevölkerung bewusst. Sie sind Raum für Begegnung und soziales Miteinander, fördern die Inklusion und bieten ein niederschwelliges, kostengünstiges Freizeit- und Naherholungsangebot für alle Menschen unabhängig von Herkunft, Alter, Religion, Einkommen, Bildung oder Status. Ältere Personen finden darin Möglichkeiten zur aktiven Mitgestaltung und sozialen Teilhabe, während Kinder und Jugendliche auf sinnliche und praktische Weise für die natürlichen Lebensgrundlagen sensibilisiert werden. Studien belegen zudem den positiven Einfluss des Gärtnerns auf die physische und psychische Gesundheit sowie seinen Beitrag zur lokalen Ernährung. Familiengärten sind klimawirksam und tragen zur Biodiversität sowie zur Vernetzung von Lebensräumen bei.

Der Gemeinderat erachtet es daher als wichtig, der Bevölkerung weiterhin Möglichkeiten zum Gärtnern anzubieten und setzt sich entsprechend für den Erhalt der Familiengärten wie auch für die Förderung von Urban-Gardening-Projekten und die Schaffung neuer Gartenformen ein. Gleichzeitig ist der Raum für neue Gartenanlagen knapp. Auch andere öffentliche Nutzungen wie Sportanlagen, Schulraum oder Parkflächen beanspruchen zusätzliche Flächen. Der Gemeinderat sieht deshalb im Rahmen der neu gestarteten koordinierten Infrastrukturplanung eine Gesamtbetrachtung aller öffentlichen Nutzungsbedürfnisse vor. Damit soll sichergestellt werden, dass eine ganzheitliche Abwägung und Priorisierung zwischen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen erfolgt und nicht Einzelanliegen isoliert behandelt werden. Die Nachfrage nach Familiengärten und verwandten Nutzungsformen wird in diese Gesamtbetrachtung einfließen.

### *Zu Punkt 1:*

Der Gemeinderat strebt grundsätzlich an, wegfallende Familiengartenparzellen zu ersetzen. Mit diesem Ziel hat er in der Vergangenheit auch die Familiengartenareale Könizstrasse und Kleine Allmend erweitert. Es werden jeweils sowohl mögliche Ersatzareale als auch alternative Gartenformen in öffentlichen und halböffentlichen Räumen geprüft. Flächen, die bislang kaum genutzt werden, sind jedoch selten vorhanden und liegen in der Regel am Stadtrand. Im Zusammenhang mit der von den Motionärinnen und Motionären erwähnten möglichen Aufhebung der Parzellen im Familiengartenareal Bern Nord (Schermenwald) wurden im Norden und Osten der Stadt bereits verschiedene Ersatzflächen evaluiert. Das weitere Vorgehen erfolgt in Abhängigkeit des Projekts von Energie Wasser Bern (ewb) zum Ausbau der Fernwärme in Bern Nordost. Zum heutigen Zeitpunkt können noch keine gesicherten Ersatzstandorte ausgewiesen werden.

### *Zu Punkt 2:*

Die bestehenden städtischen Familiengartenareale sind bereits heute vor baulichen Entwicklungen weitgehend geschützt: über Schutzzonen, als Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) oder im Rahmen von Überbauungsordnungen; dies soweit Familiengärten und andere mögliche neue Nutzungsformen des Gärtnerns keine grösseren baulichen Massnahmen erfordern, wovon der Gemeinderat ausgeht. Die starke Einschränkung der Bebauung ist hierbei das Kernelement der Sicherung. Die Vorschriften auf Stufe der baurechtlichen Grundordnung, mit ihren sehr langfristigen Horizonten und dem Anspruch der Planbeständigkeit, stellen die Nutzung als Familiengärten ebenfalls sicher. Gleichzeitig bieten diese Flexibilität in einem klar abgesteckten Rahmen, um auf neue Entwicklungen in Bezug auf öffentliche Freiraumbedürfnisse reagieren zu können. Der Gemeinderat will deshalb

darauf verzichten, die Regelungsdichte zu den Familiengärten auf Stufe der baurechtlichen Grundordnung zu erhöhen.

Darüber hinaus wird die Bedeutung der Familiengärten ausdrücklich in den strategischen Grundlagen der Stadt hervorgehoben. Das Stadtentwicklungskonzept (STEK) 2016 ist ein vom Gemeinderat beschlossenes, behördenverbindliches Instrument. Es verpflichtet die Verwaltung, die darin enthaltenen Vorgaben bei künftigen Planungen zu berücksichtigen und Abweichungen zu begründen. Das Freiraumkonzept von 2018 ergänzt diese strategische Grundlage als fachliche Leitlinie und Entscheidungsbasis für Investitionen in Grün- und Freiräume. Beide Konzepte betonen die wichtige Rolle der Familiengärten als wohnungsnahe Grünräume mit zentraler Funktion für Naherholung, soziale Integration und Biodiversität. Die entsprechenden Konzepte fliessen in formelle Planungsinstrumente wie die baurechtliche Grundordnung oder Sondernutzungsplanungen ein.

*Zu Punkt 3:*

Wie unter Punkt 2 erwähnt, sind Familiengärten und andere mögliche neue Nutzungsformen des Gärtnerns heute wie auch künftig planungsrechtlich auf sinnvolle Weise über die bereits genannten Instrumente (ZöN, BGO, Überbauungsordnungen) gesichert.

Eine Ausnahme stellt das Familiengartenareal Kleefeld/Mädergut im Westen dar. Es liegt im Perimeter der neuen Zone mit Planungspflicht (ZPP) 9 «Mädergut» und soll im Verlauf der weiteren Planungen ersetzt werden. Die Aneignungsmöglichkeiten und Teilhabe stellen aber wichtige Aspekte bei der künftigen Gestaltung der Freiflächen der Anwohnenden im Mädergut dar. Im Sinne der Motionärinnen und Motionäre, die unterschiedliche Nutzungen verbinden möchten, sollen in diesem Perimeter unterschiedlichste Arten von Stadtgartennutzungen möglich sein, beispielsweise Nachbars- oder Generationengärten, Bau-Spielplätze oder andere Nutzungs- und Aufenthaltsformen.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Gemeinderats grundsätzlich nicht notwendig, die Regelungsdichte zu den Familiengärten auf Stufe der baurechtlichen Grundordnung zu erhöhen. Eine vertiefte und umfassende Prüfung der Nutzungsansprüche auch bezüglich Familiengärten wird aber im Rahmen der koordinierten Infrastrukturplanung erfolgen.

*Zu Punkt 4:*

Die Nutzung von landwirtschaftlich verpachteten Flächen für Familiengärten ist während der Dauer bestehender Pachtverträge ausgeschlossen. Zudem sind Familiengärten in der Landwirtschaftszone gemäss Artikel 16 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) nicht zonenkonform und insbesondere auf Fruchfolgeflächen unzulässig. Neue Familiengartenareale auf Landwirtschaftsflächen wären nur über eine Um- oder Einzonung möglich, was aufwändige Verfahren mit Zustimmung von Kanton und Stimmbevölkerung erfordert und durch Kompensationspflichten erschwert wird. Ein solches Vorgehen wäre nur im Rahmen grösserer Stadterweiterungen gemäss Stadtentwicklungskonzept STEK 2016 sinnvoll.

Der Gemeinderat ist aber gerne bereit, bei künftigen Einzonungen parallel zu anderen städtischen Bedürfnissen die Bereitstellung zusätzlicher Flächen für Familiengärten zu prüfen. Zudem soll abgeklärt werden, ob neue Gartenformen wie Urban Farming mit geringer Infrastruktur zonenkonform umsetzbar sind oder geeignete Flächen im Eigentum von Kanton oder Burgergemeinde im Pachtverhältnis übernommen werden können.

Im Bottigenmoos besitzt die Stadt Bern über den Fonds für die Boden- und Wohnbaupolitik eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als Zone für öffentliche Nutzungen ausgeschieden ist. Diese Fläche ist eine strategische Reserve, die bei künftigen Einzonungen als Kompensationsfläche eingesetzt werden soll. Der Gemeinderat ist bereit zu prüfen, ob und wie diese Fläche bis zur allfälligen

Verwendung als Kompensationsfläche als Familiengartenareal oder für verwandte Nutzungsformen genutzt werden kann. Dabei sind bestehende Pachtverträge und die Auswirkungen auf die Bewirtschaftenden zu berücksichtigen.

Darüber hinaus können Rasenflächen zwischen Wohnüberbauungen, welche sich im Eigentum des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern befinden, eine sinnvolle Ergänzung darstellen. Bei geeigneten Liegenschaften werden die Außenräume bereits heute vielfältig genutzt, sie dienen als Spiel- und Begegnungsräume, Biodiversitätsflächen, Quartiertreffpunkte oder Pflanzplätze. Weitere Liegenschaften mit einfachen Rasenflächen werden im Rahmen von Gesamtsanierungen gezielt aufgewertet. Ziel ist die Schaffung von Begegnungszonen mit hoher Aufenthaltsqualität, biodiversen Magerwiesen, neuen Wegführungen und punktuellen Pflanzungen. Dabei ist auch die Schaffung neuer Nutzgartenflächen denkbar. Die konkrete Gestaltung erfolgt jeweils in einem Partizipationsverfahren mit der Mieterschaft. Rasenflächen in städtischen Siedlungen sind damit Teil eines Instrumentariums, das Naherholung, gemeinschaftliches Gärtnern, soziale Integration und ökologische Ziele verbindet.

*Zu Punkt 5:*

Der Gemeinderat teilt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre nach Transparenz. Es ist deshalb vorgesehen, dass der Bestand und die Entwicklung der Familiengärten sowie weiterer gärtnerischer Nutzungsformen auf der Website von Stadtgrün Bern publiziert und in regelmässigen Abständen aktualisiert wird. Ergänzend informiert Stadtgrün Bern laufend über die digitalen Kommunikationskanäle zu aktuellen Themen und Projekten. Damit ist eine regelmässige und zeitgemässie Information der Öffentlichkeit gewährleistet.

**Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Punkte 1, 4 und 5 der Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.
2. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Punkte 2 und 3 der Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, die Punkte 2 und 3 als Postulat entgegenzunehmen. Die Antwort zu den Punkten 2 und 3 gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 10. Dezember 2025

Der Gemeinderat